

teren Blinkleuchten orangefarbig oder rot leuchten. Bei hinteren Blinkleuchten mit orangefarbigem Licht muß durch einen entsprechenden Abstand von der Bremsleuchte ein Verwechseln mit dieser ausgeschlossen sein. Die Kombination der hinteren Blinkleuchten mit den Schlußleuchten ist statthaft. Blinkleuchten müssen mindestens 40 Zentimeter und höchstens 155 Zentimeter über der Fahrbahn angebracht sein. Zusätzlich kann an Fahrzeugen mit einer Gesamtlänge von mehr als 8 Meter an den Längsseiten noch je eine Blinkleuchte (nicht höher als 190 Zentimeter) geführt werden.

(2) Die Verwendung verschiedener Ausführungsarten an einem Fahrzeug ist nur bei gekoppelter Bedienung zulässig.

(3) Werden hinter Fahrzeugen, die mit Blinkleuchten ausgerüstet sind, Anhänger mitgeführt, muß auch der letzte Anhänger des Zuges an der Rückseite ein Paar Blinkleuchten führen.

(4) Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen so beschaffen und angebracht sein, daß während ihres Betriebes die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung unter allen Beleuchtungs- und Betriebsverhältnissen von den anderen Verkehrsteilnehmern zu erkennen und eine Verwechslung mit den anderen Beleuchtungseinrichtungen des Fahrzeuges ausgeschlossen ist. Winker dürfen ausgeschaltet nicht sichtbar sein.

(5) Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Fahrers angebracht, so muß ihre Wirksamkeit dem Fahrzeugführer durch eine Kontrolllampe oder eine akustische Anlage angezeigt werden.

(6) Krafräder — auch mit Seitenwagen —, Krankenfahrstühle und Zugmaschinen mit nach beiderseits offenem Fahrersitz brauchen nicht mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet zu sein, wenn eine beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung in anderer geeigneter Weise angezeigt werden kann.

### § 63

#### Zeichen für das Mitführen von Anhängern

Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, mit Ausnahme von Linienomnibussen im Stadtverkehr, und überdachte Zugmaschinen mit mehr als 30 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit müssen, wenn sie Anhänger mitführen, ein Zeichen in Form eines gelben gleichseitigen Dreiecks tragen, das bei Dunkelheit leuchtet. Das Dreieck muß mit einer Ecke nach oben gerichtet sein und auf dunklem Grund erscheinen. Die Seitenlänge hat 18 bis 20 Zentimeter zu betragen. Das Zeichen muß in der Mittellinie des Fahrzeuges so angebracht sein, daß es von vorn sichtbar ist und seine Unterkante mindestens 50 Zentimeter oberhalb der Lichtaustrittsöffnung der Hauptscheinwerfer liegt. Es muß bei Dunkelheit auf 100 Meter Entfernung noch deutlich erkennbar sein. Das Leuchten des Dreiecks muß vom Fahrzeugführer auch während der Fahrt überwacht werden können. Das Dreieck ist unsichtbar zu machen, wenn keine Anhänger mitgeführt werden.

### § 64

#### Vorrichtung für Schallzeichen

(1) Kraftfahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen (z. B. Hupen, Hörner) haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeuges aufmerksam macht, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu be-

lästigen. Schallzeichen müssen auch gegeben werden können, wenn die Antriebsmaschine des Kraftfahrzeuges außer Betrieb ist.

(2) Vorrichtungen für Schallzeichen müssen einen in seiner Tonhöhe gleichbleibenden Klang (auch harmonischen Akkord) erzeugen. Die Lautstärke darf in 7 Meter Entfernung von der Schallquelle an keiner Stelle 100 Phon übersteigen. Das Anbringen von Auspuffsirenen und Kompressions- oder Zwischerpfeifen ist nicht statthaft.

(3) Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern geführt werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für eisenbereifte Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 Kilometer je Stunde.

### § 65

#### Rückspiegel

(1) Kraftfahrzeuge müssen Innen- und Außenspiegel haben, die den toten Sichtwinkel für den Fahrzeugführer nach rückwärts weitestgehend verringern. Die geforderte Wirksamkeit muß durch Außenspiegel erreicht werden, wenn Innenspiegel nicht verwendbar sind. Bei Krafrädern genügt ein Rückspiegel.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit offenem Fahrersitz, der nach rückwärts Ausblick bietet und deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt.

### § 66

#### Sitze und Einrichtungen zum Auf- und Absteigen

(1) Alle Fahrzeuge müssen einen Sitz haben, der ein unbeabsichtigtes Verstellen ausschließt. Außerdem müssen feste Fußstützen angebracht sein, die dem Fahrzeugführer einen sicheren Halt bieten. Zum sicheren Auf- und Absteigen sind erforderlichenfalls Trittbretter anzubringen.

(2) Zugmaschinen sind mit einem festen Sitz (mit Rücken- und Seitenlehne) für den Beifahrer und einer Fußstütze auszurüsten. Der Sitz muß so angebracht sein, daß der Fahrzeugführer in der sicheren Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges nicht behindert wird. Dies gilt auch für Anhänger, deren Bremsen durch einen Bremser bedient werden müssen.

(3) An Krafrädern, auf denen ein Beifahrer befördert wird, muß ein ausreichender Sitz mit festem Handgriff und Fußrasten für den Beifahrer fest angebracht sein.

### § 67

#### Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit einem im Blickfeld des Fahrzeugführers liegenden Geschwindigkeitsmesser und einem Kilometerzähler ausgerüstet sein. Der Kilometerzähler kann mit dem Geschwindigkeitsmesser verbunden sein. Die angezeigten Werte dieser Meßgeräte dürfen abweichen:

1. bei Geschwindigkeitsmessern (bei 20° C)
  - a) für Geschwindigkeiten bis 60 Kilometer je Stunde bis zu plus 3 Kilometer je Stunde;
  - b) für Geschwindigkeiten über 60 Kilometer je Stunde bis zu plus 5 vom Hundert des Sollwertes;
2. bei Kilometerzählern um plus/minus 2 vom Hundert der wirklich zurückgelegten Strecke.